

## HONORARORDNUNG der Symbio Versicherungsmakler GmbH

Fassung: Mai 2023

Diese Honorarordnung gilt für alle nicht von Produktpartnern bezahlten Beratungsleistungen für Klienten.

### 1.) Jährliches Servicevertragspauschale / Maklergebühr / Verwaltungskosten / Qualitätssicherungsbeitrag:

- Single/Alleinerzieher: EUR 59,00
- Familie: EUR 78,00
- Gewerbe: EUR 126,00

Die oben angeführten Beiträge gelten immer für das abgeschlossene Jahr und werden in den Folgejahren angepasst. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Gebühr vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria <https://www.statistik.at/Indexrechner/Controller> monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient immer der Jänner und die für das folgende Jahr im Jänner errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

#### 1.1) Servicepauschale oder Honorarnotenberatung

Die Honorarnotenberatung nach § 138 Abs. 1 GewO kann durch Abschluss einer separaten Servicevereinbarung mit der Symbio Versicherungsmakler GmbH durch eine jährliche Pauschale abgegolten werden. Ebenso, gelten Schadensfälle, welche eine Schadenhöhe von EUR 70.000,- nicht überschreiten, durch die Servicevertragspauschale als abgegolten. Bei Schadenfälle welche eine Schadenhöhe von EUR 70.000,- überschreiten, gilt die Verrechnung nach der Honorarordnung der Symbio Versicherungsmakler GmbH

### 2.) Beratungshonorare:

Alternativ zur jährlichen Gebühr bei erhöhtem Aufwand oder vorab der jährlichen Gebühr oder zusätzlich nach Vereinbarung: Honorar für die allgemeine Beratung in Versicherungsangelegenheiten wie:

- **Beratung und Betreuung vor Vertragsabschluss von Versicherungsverträgen**
  - Prüfung von bestehenden Versicherungsverträgen
  - Risikoanalysen zu bestehenden und für neu angedachte Versicherungsverträge (ohne Vertragsvermittlung),
  - Riskmanagement, Ausarbeitung von Deckungs- und Veranlagungskonzepten. –
  - Beratung von Vertragsgestaltung
- **Beratung und Betreuung nach Vertragsabschluss von Versicherungsverträgen**  
insbesondere Wahrung der Interessen des Versicherungskunden gem. § 28 Maklergesetz •
- **Konsument:**
  - Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalles (gem. § 28 Zif.6 Maklergesetz)
  - Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge / gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge / Fristenwahrung (§28 Zif. 7 Maklergesetz)
  - Klärung von Inkassoproblemen und diverse Besorgungen bei Versicherungen
- **Nicht-Konsument:**
  - Berichterstattung und Bekanntgabe von Rechtshandlungen gegenüber dem Versicherungskunden (gem. § 28 Zif.4 Maklergesetz)
  - Prüfung der Versicherungspolize (gem. § 28 Zif.5 Maklergesetz)
  - Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalles (gem. § 28 Zif.6 Maklergesetz) –
  - Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge / gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge / Fristenwahrung (§ 28 Zif.7 Maklergesetz)
  - Klärung von Inkassoproblemen und diverse Besorgungen bei Versicherungen

Beratung (ausgenommen Sozialversicherungs- und steuerliche Fragen) und Betreuung von "fremd" abgeschlossenen Versicherungsverträgen Schadensberatung und -bearbeitung, Beratung über die Einreichung hinausgehend, ins besonders die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Versicherungsunternehmen. Vertretung und Abwicklung bei Schadensfallsanierungen.

#### 2.1) Zeitabhängiges Honorar:

- Berater mit einschlägiger fachlicher Befähigungsvoraussetzung pro angefangener 1/4 Stunde **€ 40.-**
- Fachkraft pro angefangener 1/4 Stunde **€ 30.-**

#### 2.2) Erfolgshonorar:

kann zusätzlich zur Zeitgebühr und den Barauslagen verrechnet werden: 10 % der jährlichen Prämienersparnis x Restlaufzeit. (bei KFZ Laufzeit fix 3 Jahre max. € 300 pro KFZ) bzw. nach Vereinbarung

#### 2.3) Barauslagen/-pauschale

kann zusätzlich zur Zeitgebühr verrechnet werden und erfolgt insbesondere für: Materialverbrauch, Kopien, Porti, Telefongebühren, Reisekostenersatz, Fahrtkosten (Bahn, aml. KM-Geld). Abweichend kann eine Barauslagenpauschale zwischen € 50,- und € 100,- je nach Umfang des Geschäftsfalles vereinbart werden.

#### 2.4) Vertretung im Schadensfall:

Bearbeitung und außergerichtliche Vertretung in Schadensfällen - Zeitgebühr gem. Punkt 2.1.

#### 2.5) Erfolgshonorar Vertretung im Schadensfall:

kann zusätzlich zur Zeitgebühr und den Barauslagen verrechnet werden: 10 % der Schadensleistung

#### 2.6) Behördenwege / KFZ - An-/Abmeldungen:

Wege zur Verkehrsbehörde - An/Abmeldung, Berichtigungen € 50,-

#### Veröffentlichung

Die Honorarordnung in der jeweils gültigen Fassung liegt in der Symbio Versicherungsmakler GmbH auf und ist auf der Homepage [www.symbio-vm.at](http://www.symbio-vm.at) veröffentlicht.